

Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534/92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I, S.2), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I, S. 1452), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) und § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I, S. 494) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 31.01.2002 mit § 1960 folgende Änderung der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungsgebühren vom 20.09.1979 (Mitteilungen der Stadt Frankfurt am Main Nr. 44 vom 30.10.1979), geändert am 26.02.1987 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main, 1987, S. 295), geändert am 14.09.1989 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main, 1989, S. 952), geändert am 24.02.1994 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main 1994, S. 207), zuletzt geändert am 19.06.1997 und am 17.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main 1999, S. 904) beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an
 1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hess. Straßengesetzes;
 2. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie im Rahmen des § 9 an
 3. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Straßengesetzes und
 4. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 des Hess. Straßengesetzes im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt.

1. die Satzung zur Regelung des Marktwezens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main,
2. die Satzung zur Regelung der Vergnügungsmärkte im Stadtbereich Frankfurt am Main (Vergnügungsmarktordnung) einschließlich der dazugehörigen Gebührensatzungen,
3. die Betriebsbedingungen für die Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main sowie die Betriebsbedigungen für die Stadtwerke Frankfurt am Main,
4. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

§2 Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreiheit

- (1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch
 1. übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 der Straßenverkehrsordnung)

2. Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung)
3. Informationsstände zur Verbreiterung von politischem, karitativem oder weltanschaulichem Gedankengut und sonstige Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilen von Werbematerial u. ä.)

eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt) nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer.
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren u. ä), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
7. Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden.

8. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.

9. Die erste Grundstückszufahrt zu einer Liegenschaft.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
 3. Lageplan oder Lageskizze (3fach)
 4. Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.
 - 5.

§ 6

Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze (2) und (4) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7

Kostensatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlaßten

Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.

Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 8

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.

- (2) Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder hergestellt.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an
1. Gemeindestraßen,
 2. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 3. Kreisstraßen sowie
 4. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Für die Fälle der Nr. 3 und 4 wird im übrigen auf § 1 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes (GVBl. 1964 I S. 204) verwiesen.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr erfolgen.

- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungsarten, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, beträgt

1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 vom Hundert, höchstens 10 vom Hundert,
2. die einmalige Gebühr 15 vom Hundert

des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils aus der Sondernutzung.

wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie den zwölften Teil der zu errechnenden Jahresgebühr.

Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.

1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums
3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.

- (4) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich länger als zwei Jahre andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende, im übrigen eine einmalige Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden, wenn die voraussichtliche Laufzeit der Sondernutzung weniger als ein Jahr beträgt oder wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint.

- (5) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages

ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 11

Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden fällig:

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
3. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,-€ werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,

3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
 2. gemäß § 6 (1) erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,- bis € 1000,- geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (GBl. I, S. 80) findet Anwendung.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36

Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat – Ordnungsamt -

§ 14

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens ab 01.01.2002.

Frankfurt am Main, den 31.01.2002

Der Magistrat

Gebührenverzeichnis

	Gebühr in €	
	jährl.	sonstige
<p>I. Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wird in folgender Fassung neu festgesetzt:</p> <p>Gebührenverzeichnis gültig für Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Ortsdurchfahrten von Landstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, vgl. §§ 1 und 9 Abs. 1 der Satzung</p>	<p>auf Dauer 50 bis 250</p> <p>Kalendertag</p> <p>vorübergehend mindest. 15</p> <p>1.3 Förderbänder u. a. einschl. Masten auf Dauer 50 bis 250 0,5 je Kalendertag vorübergehend mindest. 15</p> <p>1.4 Überführungen priv. Wege 100 bis 300</p> <p>1.5 Überfahren des Gehweges in Querrichtung auf Dauer 240 5 wöchentl. vorübergehend mindest. 20</p> <p>2. Längsverlegungen</p> <p>2.1 Oberirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m 50</p> <p>2.2 Gleise je angefangene 100 m 50</p> <p>3. Bauliche Anlagen (sofern nicht nach § 4 der Satzung erlaubnisfrei)</p>	<p>0,5 je</p>
Gebühr in €		
	jährl.	sonstige
<p>Sondernutzung der Straßen durch:</p> <p>1. Kreuzungen</p> <p>1.1 Oberirdische Leitungen (z.B. Rohr- u. Kabelleitungen) 75 bis 300</p> <p>1.2 Schienenbahn und Seilbahnen höhengleich auf Dauer 100 bis 500 1,5 je Kalendertag vorübergehend mindest. 30 höhenfrei</p>		

3.1 Kioske	100 bis 2500 je Monat		vorübergehend	1 je Kalendertag mindest. 20
3.2 Bauzäune umschlossene Grundfläche		2,50 Monat/qm		
n. Ablauf v. 6 Monaten		3,75 Monat/qm	3.9 Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen auf Dauer	50 bis 250
n. Ablauf v. 9 Monaten		5,00 Monat/qm	vorübergehend	1,5 je Kalendertag mindest. 30
n. Ablauf v. 12 Monaten		7,50 Monat/qm		
n. Ablauf v. 15 Monaten		10,00 Monat/qm		
n. Ablauf v. 18 Monaten		15,00 Monat/qm		
3.3 Automaten	100 bis 600		Für Gerüste (soweit nicht von Bauzaun Umschlossen)	
3.4 Licht-, Luft-, Einwurf- und sonst. Schächte, die mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen	25		Werkzeug- und Unterkunftshütten u. ä.	1 je Kalendertag mindest. 20
Gebühr in €			Gebühr in €	
	jährl.	sonstige	jährl.	sonstige
3.5 Sommergärten (Gaststättenbetrieb im Freien)				
In Fußgängerzonen und besonders gestalteten Straßen in der Innenstadt in allen übrigen Straßen	24,00/qm	4,00 Monat/qm 20,00 halbj./qm	nicht nach § 4 der Satzung erlaubnisfrei)	
	15,00/qm	2,50 Monat/qm 12,50 halbj./qm	4.1 Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Werkstattwagen, Förderbändern einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)	5 je Kalendertag mindest. 50
3.6 Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm auf Dauer	25 bis 100	0,5 je Kalendertag mindest. 10	4.2 Lagerung von Material	5 je Kalendertag mindest. 50
vorübergehend			4.3 Container (z.B. Bauschutt-, Glas-, Sammelcontainer o. ä.) auf Dauer	60
Hinweisschilder über 0,4 qm auf Dauer	75 bis 300	2,5 je Kalendertag	vorübergehend	0,5 je Kalendertag mindest. 10
vorübergehend		mindest. 25	4.4 Bewegl. Verkaufsstände (außer Werbeverkaufsständen) Neuheitenverkauf	5 je Tag 50 bis 400 je Monat
3.7 Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen, u. ä.) Megaposter je qm Ansichtfläche auf Dauer	90	0,25 je Kalendertag mindest. 15	4.5 Warenauslagen vor den Geschäften direkt an der Hauswand	25 Jahr/qm
vorübergehend			4.6 Bürocontainer, Verkaufscontainer	50 bis 500 je Monat
3.8 Masten (außer Fahnenmasten), soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen auf Dauer	75 bis 300		4.7 Verkaufsstände für private Veranstaltungen in Fußgängerzonen je lfdm. Ausstellungsfläche	25/Veranst.
			4.8 Weihnachtsbaum-	

verkaufsstände
für die Zeit vom
10.12.-24.12.
(max. 200 qm)
in Fußgängerzonen 50 pauschal
in anderen Bereichen 25 pauschal

4.9 Telefonzellen bis
500/Telefonzelle

4.10 Briefkästen 25/Briefkasten

4.11 Postablagekästen
50/Ablagekasten

Gebühr in €

jährl. Sonstige

4.12 Betriebseinrichtungen
der Telekommu-
nikation und des
Postwesens, wie
Wertzeichengeber,
Kartenautomaten etc.
50/Einrichtung

Die Stadt kann anstelle der zu entrichtenden öffentlichrechtlichen Gebühr nach 3.7 der Satzung auch einen Vom-Hundert-Satz des festgestellten steuerpflichtigen Umsatzes vertraglich vereinbaren, wenn die Stadt das Recht zur allgemeinen Ausnutzung der von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.

Die geänderte Sondernutzungssatzung wird hiermit vollständig veröffentlicht (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main 2002, S. 465).

Frankfurt am Main, den 31.01.2002

**Der Magistrat
Petra Roth
Oberbürgermeisterin**